

Donnerstag,
14. November 2024

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 5. und 6. Dezember 2024 1606

Abstimmungen und Wahlen

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 24. November
2024. Urnenstandorte und -öffnungszeiten 1607

Regierungsrat und Staatskanzlei

Raumplanung.

Einwohnergemeinde Sarnen. Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums
beim Studegräbli, Spisgräbli, Summerweidgräbli und Stuechferichbach.

Erlass Gewässerraumpläne und Aufhebung Planungszone 1608

Einwohnergemeinde Kerns. Festlegung resp. Verzicht auf die Festlegung des
Gewässerraums beim Stuechferichbach. Erlass Gewässerraumplan 1609

Regierungsratsbeschluss über die Förderungsorte und Verteilung der
Bewilligungen betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen
im Ausland für die Jahre 2025/2026 1610

Gesetzessammlung

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von
Wirtschaftsdelikten. Anpassung des Kostenteilers 1611

Ausführungsbestimmungen

über die Maturitätsprüfungen. Nachtrag 1612

über die Kantonsschule. Nachtrag 1620

über die Steuerveranlagung. Nachtrag 1628

zum Veterinärgesetz. Nachtrag 1632



Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 5. Dezember 2024, und Freitag, 6. Dezember 2024, jeweils 8.00 Uhr*, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Verwaltungsgeschäfte

1. Leistungsauftrag und leistungsbezogener Kredit 2025 an das Kantonsspital Obwalden (33.24.05)
Kommissionspräsident Marcel Jöri, Alpnach
2. Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2025 bis 2030 sowie Budget 2025 (32.24.10/33.24.06)
Präsident der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Martin Hug, Alpnach
Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Veronika Wagner-Hersche, Kerns
3. Bericht zur Schlussevaluation der Steuerstrategie des Kantons Obwalden (32.24.11)
Kommissionspräsident Branko Balaban, Sarnen
4. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission der Hochschule Luzern (IFHK HSLU) 2023 (32.24.12)
Referentin der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission Annemarie Schnider, Sachseln
5. Rahmenkredite 2025 bis 2028 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich (34.24.05)
Berichterstatter der Kommission Stefan Flück, Kerns
6. Objektkredit für die Informatikinvestitionen des Kantonsspitals Obwalden (34.24.06)
Kommissionspräsident Marcel Jöri, Alpnach

II. Parlamentarische Vorstösse

7. Motion betreffend Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur spitalexternen Pflege im Kanton Obwalden (52.24.05)
Kantonsrat Adrian Haueter, Sarnen
8. Motion zwingendes obligatorisches Staatsvertragsreferendum bei Abstimmung über EU-Rahmenabkommen 2.0 (52.24.06)
Kantonsrat Severin Wallimann, Alpnach
9. Interpellation betreffend Interessensabwägung bei Lärmschutzbestimmungen (52.24.04)
Kantonsrätin Vreni Kiser und Kantonsrat Dominik Imfeld, beide Sarnen

10. Interpellation betreffend Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (54.24.05)

Kantonsrat Dominik Imfeld, Sarnen

11. Interpellation betreffend Massnahmen aus Untersuchungsbericht zur Spitex Obwalden und wie unterstützt der Regierungsrat die Massnahmen-Umsetzung (54.24.06)

Kantonsrat Marius Kächler, Kerns, und Kantonsrat Roland Kurz, Sachseln

Sarnen, 31. Oktober 2024

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Abstimmungen und Wahlen

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2024. Urnenstandorte und -öffnungszeiten

Gemeinde Sarnen

Gemeindehaus Sarnen Dorf Sonntag 09.45–12.00 Uhr

Gemeinde Kerns

Gemeindehaus Kerns Sonntag 09.30–12.00 Uhr

Gemeinde Sachseln

Gemeindehaus Sachseln Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Gemeinde Alpnach

Gemeindehaus Alpnach Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Gemeinde Giswil

Gemeindehaus Giswil Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Gemeinde Lungern

NEU: Gemeindehaus Lungern Sonntag 11.00–12.00 Uhr

Gemeinde Engelberg

Gemeindehaus Engelberg Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Stimmkuvert zu beachten. Bei der brieflichen Stimmabgabe die *Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis nicht vergessen*, sonst ist die Stimme ungültig.

Sarnen, 14. November 2024

Staatskanzlei

Regierungsrat und Staatskanzlei

Raumplanung. Einwohnergemeinde Sarnen. Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums beim Studegräbli, Spisgräbli, Summerweidgräbli und Stuechferichbach. Erlass Gewässerraumpläne und Aufhebung Planungszone

Der Regierungsrat hat am 5. November 2024 gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements die folgenden von der Einwohnergemeinde Sarnen erarbeiteten und öffentlich aufgelegten Gewässerraumpläne erlassen:

Plan Festlegung Gewässerraum für das Studegräbli im Abschnitt Studenallmend bis Sarnensee, Einwohnergemeinde Sarnen, Massstab 1:1 000, vom 17. Mai 2024

Plan Festlegung Gewässerraum für das Spisgräbli im Abschnitt Ramersbergerstrasse bis Schwanderstrasse, Einwohnergemeinde Sarnen, Massstab 1:1 000, vom 17. Mai 2024

Plan Festlegung Gewässerraum für das Summerweidgräbli im Abschnitt Schleipfen bis Sarnensee, Einwohnergemeinde Sarnen, Massstab 1:1 000, vom 17. Mai 2024

Plan Festlegung Gewässerraum für den Stuechferichbach im Abschnitt Industrie bis Kernmatt, Einwohnergemeinde Sarnen, Massstab 1:1 000, vom 17. Mai 2024

Sarnen, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

**Raumplanung. Einwohnergemeinde Kerns.
Festlegung resp. Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums
beim Stuechferichbach. Erlass Gewässerraumplan**

Der Regierungsrat hat am 5. November 2024 gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements den folgenden von der Einwohnergemeinde Kerns erarbeiteten und öffentlich aufgelegten Gewässerraumplan erlassen:

Plan Festlegung Gewässerraum für den Stuechferichbach im Abschnitt Wijermatt bis Chatzenrain, Einwohnergemeinde Kerns, Massstab 1:1 000, vom 17. Juni 2024 (Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums im Bereich der Parzellen Nr. 2217, 263, 2265 und 2751, GB Kerns; Festlegung des Gewässerraums im anschliessenden, unteren Bereich des Stuechferichbachs).

Sarnen, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss über die Förderungsorte und die Verteilung der Bewilligungen betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland für die Jahre 2025/2026

vom 5. November 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 2. Juli 1987¹,

beschliesst:

Art. 1 *Förderungsorte*

Als Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern, werden im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland² bezeichnet:

- a. Sarnen,
- b. Kerns,
- c. Sachseln,
- d. Alpnach,
- e. Giswil,
- f. Lungern,
- g. Engelberg.

Art. 2 *Kontingentsverteilung*

Die Verteilung der Bewilligungen aus dem kantonalen Kontingent im Sinne von Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland³ wird durch die Bewilligungsbehörde in der Reihenfolge der Erledigung der Bewilligungsgesuche vorgenommen.

¹ GDB 213.81

² SR 211.412.41

³ SR 211.412.41

Art. 3 *Gültigkeitsdauer*

¹ Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026.

² Er ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen⁴.

Sarnen, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁴ Art. 36 Abs. 3 BewG; SR 211.412.41

Gesetzessammlung

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten. Anpassung des Kostenteilers

Die Regierungen der Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri haben gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vom 12. Oktober 2010 (GDB 320.311) den Kostenteiler gemäss Art. 11 Abs. 1 der Vereinbarung neu festgelegt. Dieser lautet neu wie folgt:

Kanton Nidwalden: 66%

Kanton Obwalden: 18%

Kanton Uri: 16% (wie bisher)

Der neue Kostenteiler wird in der elektronischen Gesetzesdatenbank nachgeführt. Er ist rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Sarnen, 31. Oktober 2024

Staatskanzlei

Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen

Nachtrag vom 5. November 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 414.215 (Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997) (Stand 11. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (MAV) vom 28. Juni 2023¹⁾ sowie des Reglements der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (MAR) vom 22. Juni 2023²⁾,

gestützt auf Artikel 91 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁾,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹⁾ Die kantonale Maturitätsprüfungskommission besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern und einer variierenden Zahl von Ersatzmitgliedern. An den Entscheidungen der Maturitätsprüfungskommission wirken einzig die ordentlichen Mitglieder mit.

²⁾ Der Regierungsrat wählt die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium der Maturitätsprüfungskommission für vier Jahre sowie die erforderlichen Ersatzmitglieder für ein Jahr.

¹⁾ [SR 413.11](#)

²⁾ [GDB 414.111](#)

³⁾ [GDB 410.1](#)

³ Die ordentlichen Mitglieder der Maturitätskommission bilden zusammen mit Ersatzmitgliedern das Expertengremium. Das Expertengremium kann sich für jede Schule unterschiedlich zusammensetzen und entscheidet in der jeweiligen Besetzung.

⁴ Das Amt für Volks- und Mittelschulen führt das Sekretariat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Maturitätsprüfungskommission teil.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Maturitätsschule nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 2 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

^{1a} Sie hat insbesondere Einsprachen gegen Prüfungsergebnisse zu behandeln.

^{1b} Die Maturitätsprüfungskommission erlässt ausserdem Richtlinien, welche die Einzelheiten über die Durchführung der Maturitätsprüfungen regeln.

² Dem Expertengremium obliegen die ihm in diesen Ausführungsbestimmungen zugewiesenen Aufgaben. Es hat insbesondere:

- a. *(geändert)* die schriftlichen Prüfungsaufgaben der im Kanton anerkannten Gymnasien hinsichtlich Anforderungen zu vergleichen und zu genehmigen,
- b. *(geändert)* die Prüfungen zu beaufsichtigen und deren Ergebnisse festzustellen und
- c. *(geändert)* den Prüfungstermin und den Prüfungsplan in Absprache mit den zuständigen Rektoraten zu bestimmen.
- d. *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ In dringenden Fällen entscheidet das Präsidium der Maturitätsprüfungskommission nach Rücksprache mit dem Rektorat im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)
Examinatoren/Examinatorinnen (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Expertengremium der jeweiligen Schule bildet zusammen mit dem Rektorat und den Examinatorinnen und Examinatoren der betreffenden Maturitätsschule die Schlusskonferenz.

³ Bei Abstimmungen sind einzig die Mitglieder des Expertengremiums stimmberechtigt.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Mitglieder des Expertengremiums haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴⁾ vorliegt.

² Examinatorinnen oder Examinatoren haben unter den Voraussetzungen von Absatz 1 für das betreffende Fach bei der Abnahme der mündlichen und Korrektur der schriftlichen Prüfung in den Ausstand zu treten. Die Maturitätsprüfungskommission bestimmt einen Ersatz.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet die Maturitätsprüfungskommission über den Ausstand, unter Ausschluss des allenfalls betroffenen Mitglieds.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Zu den Maturitätsprüfungen haben freien Zutritt:

- a. (*geändert*) das Expertengremium und die Mitglieder der Schweizerischen Maturitätskommission;
- b. (*geändert*) der Rektor oder die Rektorin und die Prorektoren und Prorektorinnen sowie nach Voranmeldung die Lehrpersonen der Maturitätsschulen des Kantons.

² Auf Gesuch hin kann das Präsidium der Maturitätsprüfungskommission im Einverständnis mit dem Rektorat weiteren Personen den Zutritt gewähren. Die Examinatorin oder der Examinator ist davon zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Maturitätsprüfung soll feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderliche persönliche Reife im Sinne von Art. 6 MAR⁵⁾ erlangt hat.

⁴⁾ SR 272

⁵⁾ www.edk.ch

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer werden von der Maturitätsprüfungskommission aufgrund des Lehrplans in den Richtlinien festgelegt. Die Prüfungsaufgaben müssen dem Lehrplan entsprechen.

³ Bei der Prüfung sind im Wesentlichen die Unterrichtsinhalte der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu den Maturitätsprüfungen als zugelassen und angemeldet gelten jene Studierenden, welche die betreffende Schule mindestens während des letzten Schuljahres besucht und eine Maturitätsarbeit vorgelegt haben.

Art. 11 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

Art. 12 Abs. 2 (geändert)

² Alle Prüfungsarbeiten und, je nach Anweisung der Fachlehrperson, auch alle Entwürfe sind durch die Studierenden rechtzeitig abzugeben.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitnahme oder der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit werden mit dem Ausschluss von der Prüfung oder mit der Verweigerung bzw. Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses bestraft.

Art. 14 Abs. 3

³ Als Disziplinarmaßnahmen gelten:

- b. (*geändert*) Wiederholung der betreffenden schriftlichen oder mündlichen Prüfung, wobei die Kandidatin oder der Kandidat für die Kosten aufzukommen hat, sowie

Art. 15 Abs. 1

¹ Maturitätsfächer sind:

- a. die Grundlagenfächer:
 - 10. (*geändert*) Bildende Kunst und/oder Musik,
 - 11. (*geändert*) Philosophie (nur Stiftsschule Engelberg),
 - 12. (*neu*) Informatik,

13. *(neu)* Wirtschaft und Recht;
d. *(geändert)* die Maturitätsarbeit.

Art. 16 Abs. 1

¹ Schriftlich und mündlich wird in folgenden Fächern geprüft:

3. *(geändert)* Englisch;

Art. 16a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Zweisprachige Maturität (Überschrift geändert)

³ Die Maturitätsarbeit kann sowohl in Deutsch wie auch in der Immersionssprache verfasst werden. In Ausnahmefällen kann das Amt für Volks- und Mittelschulen das Verfassen der Maturitätsarbeit in einer anderen Sprache, die an der Schule unterrichtet wird, bewilligen.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ In den Prüfungsfächern ist der Unterricht bis zur Absolvierung der Prüfung zu führen. In den übrigen Fächern darf er nicht früher als zwei Jahre vor Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch der jeweiligen Schule hin die Maturitätsprüfungskommission.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden von der Fachlehrperson durchgeführt und von einem Mitglied des Expertengremiums beaufsichtigt.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die mündliche Prüfung nimmt die Examinatorin bzw. der Examinator im Beisein eines Mitglieds des Expertengremiums ab.

⁴ *Aufgehoben*

Titel nach Art. 21 (neu)

2.4 Maturitätsarbeit

Art. 21a (neu)

Maturitätsarbeit

¹ Die Maturitätsarbeit kann in Absprache mit dem Rektorat in einer an der Schule unterrichteten Sprache verfasst werden. Für die Maturitätsarbeit im Rahmen der zweisprachigen Maturität gilt Art. 16a Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

² Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann Weisungen zur Maturitätsarbeit erlassen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für jede Teilprüfung (schriftlich oder mündlich) sowie für die Maturitätsarbeit wird eine Note nach der Skala 6 (sehr gut) bis 1 (sehr schwach) erteilt; es dürfen halbe Noten gesetzt werden.

³ Die Prüfungsnoten (mit Ausnahme jener für die Maturitätsarbeit) dürfen der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht vor der Schlusskonferenz mitgeteilt werden.

Art. 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Als Jahresnote gilt der Durchschnitt aller Einzelnoten des gesamten Schuljahres. Sie wird in ganzen und halben Noten ausgewiesen.

⁴ Die Jahresnoten sind spätestens zwei Tage nach Beginn der schriftlichen Maturitätsprüfungen dem Sekretariat der Maturitätsprüfungskommission mitzuteilen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind durch die Examinatorinnen bzw. Examinatoren mit ihrer Korrektur, Bewertung und bei Bedarf einer Begründung zu versehen und vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Rektorat einzureichen.

² Während der Phase der mündlichen Prüfungen können die Expertinnen bzw. Experten auf dem Rektorat Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen.

³ Können allfällige Differenzen über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zwischen Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte nicht bereinigt werden, so entscheidet das Präsidium der Maturitätsprüfungskommission. Befindet sich das Präsidium im Ausstand, entscheidet ein anderes ordentliches Mitglied.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Nach der mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Examinatorin oder der Examinator gemeinsam die Note fest. Die Examinatorin oder der Examinator macht den Vorschlag.

² Können sich die beiden nicht einigen, so entscheidet das Präsidium der Maturitätsprüfungskommission. Befindet sich das Präsidium im Ausstand, entscheidet ein anderes ordentliches Mitglied.

³ Nach Durchführung der mündlichen Prüfungen bestätigen die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte die Richtigkeit der gesetzten Noten durch ihre Unterschriften auf dem Notenblatt. Dieses ist dem Rektorat abzugeben.

Art. 26a Abs. 1 (geändert)

c. Maturitätsarbeit (Überschrift geändert)

¹ Bei der Maturitätsarbeit ist die Note aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation zu setzen.

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Zur Erlangung des Maturitätszeugnisses sind zwei Versuche zulässig.

³ In Würdigung der Gesamtumstände können die stimmberechtigten Mitglieder der Schlusskonferenz einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Note einer schriftlichen oder mündlichen Maturitätsprüfung oder die letzte Zeugnisnote um höchstens eine halbe Note anheben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dadurch die notwendigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt. Die Note der Maturitätsarbeit darf nicht geändert werden.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jenen Prüfungsfächern auf eine erneute Prüfung verzichten, in denen die Maturitätsnote 5 erreicht wurde.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Maturitätszeugnis (Überschrift geändert)

¹ Das Maturitätszeugnis wird nach den Vorschriften von Art. 27 MAR⁶⁾ ausgestellt.

⁶⁾ www.edk.ch

² Im Maturitätszeugnis werden auch die Noten für Sport sowie für allfällige weitere, schulinterne Fächer eingetragen. Das Thema und die Note der Maturitätsarbeit müssen ebenfalls eingetragen werden.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit den Prüfungsergebnissen kann innert zehn Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Maturitätsprüfungskommission schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen andere Entscheide und Anordnungen der Maturitätsprüfungskommission oder von deren Präsidium sowie gegen Einspracheentscheide gemäss Absatz 1 kann innert 20 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 32c (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 5. November 2024

¹ Art. 15, welcher am 1. August 2027 in Kraft tritt, gilt in den Schuljahren 2027/2028 und 2028/2029 nur in Bezug auf die Jahresnote der neuen Maturitätsfächer Informatik und Wirtschaft und Recht, soweit sie Eingang ins Maturitätszeugnis 2030 oder später finden werden. In Bezug auf die Maturitätszeugnisse gilt der neue Art. 15 erstmals für die Maturitätsprüfung im Jahr 2030.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt mit Ausnahme von Art. 15 am 1. August 2025 in Kraft. Art. 15 tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Sarnen, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule (Organisationsstatut)

Nachtrag vom 5. November 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 414.211 (Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule (Organisationsstatut) vom 20. Juni 2011) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 91 und Artikel 121 Absatz 4 Buchstabe b des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Zuständigkeiten, die Belange der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden, den Schulbetrieb, die Abwesenheiten sowie die Beurteilung und Promotion an der Kantonsschule.

Art. 2 Abs. 1

¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen:

- b. (*geändert*) legt Form und Inhalte der Schulzeugnisse fest;
- c. (*neu*) erlässt gestützt auf den Lehrplan Weisungen zur Förderung der basalen Kompetenzen (Art. 19 MAR)²⁾.

¹⁾ GDB 410.1

²⁾ www.edk.ch

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist die den Prorektorinnen und Prorektoren sowie den Lehrpersonen vorgesetzte Instanz und hat die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sicherzustellen.

³ Sie oder er legt im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle die Organisation und die Zuständigkeiten der Kantonsschule in einem Organigramm und in Pflichtenheften für die einzelnen Funktionen und Organe (beispielsweise Fachschaften, Konferenz der Lehrpersonen) fest.

⁵ Die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors werden in einem Stellenbeschrieb festgelegt.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Prorektorinnen und Prorektoren vertreten die Rektorin oder den Rektor. Sie unterstützen das Rektorat in allen Belangen der Schulführung. Dem Prorektorat können Teilaufgaben der Rektorin oder des Rektors übertragen werden.

² Die Aufgaben der Prorektorinnen und Prorektoren werden in Stellenbeschrieben festgelegt.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Aufnahme aus anderen Schulen (Überschrift geändert)

¹ Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aus anderen Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons wird der Übertritts- bzw. Promotionsentscheid der abgebenden Schule in der Regel von der Aufnahmekommission Gymnasium³⁾ anerkannt.

² Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aus dem Ausland entscheidet die Aufnahmekommission Gymnasium.

Art. 7 Abs. 1

¹ Das Schulgeld ist nach folgender Regelung zu entrichten:

- a. (*geändert*) es beträgt nach Abschluss der Schulpflicht Fr. 800.– je Jahr für Studierende, deren unterstützungspflichtige Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben;

³⁾ [GDB 412.111](#)

- b. (*geändert*) es entspricht für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus Kantonen, die im Rahmen des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz Beiträge für den ausserkantonalen Schulbesuch ihrer Studierenden entrichten, dem Schulgeld für Obwaldner Schülerinnen und Schüler sowie Studierende;
- c. (*geändert*) es entspricht für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus Kantonen, die keine Beiträge für den ausserkantonalen Schulbesuch ihrer Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden entrichten, dem Beitrag, welcher der Kanton im Rahmen des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz für Obwaldner Schülerinnen und Schüler sowie Studierende bezahlt, die eine ausserkantonale Maturitätsschule besuchen. Vom festgelegten Betrag gelten Fr. 800.– als eigentlicher Schulgeldbeitrag, der Rest als Betriebskostenbeitrag.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann in Ausnahmefällen Studierenden, deren unterstützungspflichtige Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Der Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht ist für Studierende, die Musik als Ergänzungsfach gewählt haben, höchstens im Umfang von einer Wochenlektion gemäss Tarif an der Musikschule Sarnen kostenlos bzw. ermässigt. Dies gilt auch für Studierende mit Wohnsitz im Kanton, die den gymnasialen Unterricht an einem anderen im Kanton ansässigen oder an einem ausserkantonalen Gymnasium besuchen.

³ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der vorzeitige Austritt aus der Kantonsschule bedarf der schriftlichen Erklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Studierenden. Bei vorzeitigem Austritt besteht Anspruch auf eine Bestätigung des Rektorats über den Schulbesuch.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Sie bilden zu diesem Zweck mit Unterstützung des Rektorats eine Schülerorganisation, deren Statuten der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Mitwirkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Überschrift geändert)

¹ Für den Austausch zwischen der Schule und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, insbesondere jenen von Schülerinnen und Schülern der 1. bis 3. Klassen, kann als Ergänzung zu den üblichen Elternkontakten ein Gremium eingerichtet werden.

² Das Rektorat regelt im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle die Einzelheiten.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)

¹ Der Lehrplan enthält die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Er wird vom Regierungsrat erlassen und auf der Webseite der Kantonsschule⁴⁾ publiziert.

² Der Lehrplan der 1. und 2. Klassen der Kantonsschule ist mit jenen der Primarschule und der Orientierungsschule soweit abzustimmen, dass der Übertritt von der Volksschule in die Kantonsschule gewährleistet ist.

^{2a} Der Lehrplan der 3. bis 6. Klassen der Kantonsschule bildet die transversalen Unterrichtsbereiche und die Einsatzmöglichkeiten für das Gemeinwohl sowie die basalen fachlichen Kompetenzen und die Förderung von Austauschaktivitäten nach Massgabe des Maturitätsanerkenntnisreglements (MAR)⁵⁾ ab.

³ Die Stundentafel gemäss Anhang bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer und Fächergruppen. Sie kann festlegen, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schule bereitzustellen hat.

^{3a} Die Vorgaben der Stundentafel können mit pädagogisch begründeten, offenen Unterrichtsformen in Jahreslektionen umgesetzt werden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten.

Art. 18

Aufgehoben

⁴⁾ www.ksobwalden.ch/

⁵⁾ www.edk.ch

Art. 19 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

⁴ Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Plätze im Einzelnen erlässt das Rektorat eine Hausordnung.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Kantonsschule ist eine Präsenzschule. Alle Unterrichtslektionen und die schulischen Veranstaltungen (Sporttage, Exkursionen, Theaterbesuche, Klassenlager usw.) sind verpflichtend.

² Abwesenheiten vom Unterricht und von den Veranstaltungen sind immer zu begründen. Die Begründungen sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, sofern die Studierenden noch nicht volljährig sind. Die Abwesenheiten sind von den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden zu dokumentieren.

⁵ Die entschuldigenden und unentschuldigenden Abwesenheiten (Anzahl Lektionen) werden im Zeugnis vermerkt.

⁶ Das Rektorat regelt die Einzelheiten zu den Abwesenheiten in Weisungen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Für vorhersehbare Abwesenheiten bis zu einem Tag ist bei der Klassenlehrperson, bei vorhersehbaren Abwesenheiten bis zu zwei Wochen ist beim Rektorat mindestens zwei Schulwochen im Voraus schriftlich eine Bewilligung einzuholen⁶⁾. Die notwendigen Unterlagen (Aufgebote, Einladungen usw.) sind unaufgefordert beizubringen.

Art. 22 Abs. 4 (geändert)

⁴ Falls Schülerinnen oder Schüler oder Studierende während des Unterrichts erkranken, ist eine Abmeldung bei der Schuladministration erforderlich.

Art. 24 Abs. 4 (geändert)

⁴ Im Wiederholungsfall, insbesondere bei Vorliegen des Tatbestandes gemäss Absatz 2 Buchstaben b und c können Studierende ganz aus der Schule ausgeschlossen werden.

⁶⁾ Art. 12 Abs. 2 BiV (GDB [410.11](#))

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungen werden im Zeugnis mit ganzen oder halben Noten beurteilt. Die Noten bedeuten:

Aufzählung unverändert.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Leistungsbeurteilungen erfolgen durch vielfältige Beurteilungsformen, insbesondere:

b. *(geändert)* Vorträge;

² Die Leistungsbeurteilungen haben kriterien- und kompetenzorientiert zu erfolgen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden erhalten pro Schuljahr zwei Zeugnisse:

Aufzählung unverändert.

⁴ Die promotionswirksame Zeugnisnote pro Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Einzelnoten des gesamten Schuljahres.

⁶ Sind Schülerinnen oder Schüler oder Studierende mit einer Zeugnisnote nicht einverstanden, so haben sie oder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sich innert sieben Tagen an das Rektorat zu wenden. Gegen Notenscheide des Rektorats kann gemäss Art. 128 Abs. 1 Bst. b des Bildungsgesetzes⁷⁾ Beschwerde ans Bildungs- und Kulturdepartement erhoben werden.

Art. 28 Abs. 1

¹ Folgende Fächer werden für die Promotion berücksichtigt:

13. *(geändert)* Bildende Kunst

19. *(geändert)* Textiles und Technisches Gestalten

20. *(geändert)* Medien und Informatik

⁷⁾ GDB 410.1

Art. 34a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 5. November 2024

¹ Die gestützt auf Artikel 15 erlassenen neuen Lehrpläne und Stundentafel gelten ab Schuljahr 2026/2027 erstmals für die erste bis dritte Klasse und werden einleitend eingeführt. Die per 1. August 2026 vierten bis sechsten Klassen beenden ihren Maturitätslehrgang nach der bisherigen Stundentafel 2020 sowie nach den bisherigen Lehrplänen 2021/2022.

Anhänge

Anhang 414.211: Stundentafel 2024 (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Sarnen, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Stundentafel KSO vom 5. November 2024 ¹⁾

| | | Lektionen Total | Gym1 | Gym2 | Gym3 | Gym4 | Gym5 | Gym6 | Lektionen MAR | % eff. | % MAR |
|----------|--|--------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------------|----------------------------------|
| A | Grundlagen- fächer | 147 | 22 | 22 | 30 | 30 | 23 | 20 | 103 | 100% | |
| GF | Deutsch | 25 | 4 | 4 | 5 | 4 | 4 | 4 | 17 | | |
| GF | Französisch ²⁾ | 19 | 3 | 3 | 3 | 3 | 4 | 3 | 13 | 33.3% | Sprachen mind. 27% |
| GF | Englisch | 18 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 12 | | |
| GF | Mathematik | 23.5 | 4 | 4 | 4 | 4.5 | 4 | 3 | 15.5 | | |
| GF | Biologie ³⁾ | 6 | | | 3 | 3 | | | 6 | 27.8% | NW-Mat.-Inf. mind. 27% |
| GF | Chemie | 5 | | | | 3 | 2 | | 5 | | |
| GF | Physik | 5 | | | | | 3 | 2 | 5 | | |
| GF | Informatik | 3.5 | | | 2 | 0.5 | 1 | | 3.5 | | |
| GF | Geschichte | 13 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 9 | | |
| GF | Geografie | 9 | 2 | 2 | 2 | 3 | | | 5 | 14.3% | Geist.-Soz. mind. 12% |
| GF | Wirtschaft und Recht | 4 | | | 2 | | | 2 | 4 | | |
| GF | Bildende Kunst | 8 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | 4 | 6.3% | Kunst mind. 6% |
| GF | Musik | 8 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | 4 | | |
| B | Schwerpunkt- fächer | 15 | | | | 4 | 5 | 6 | 15 | | |
| SPF | Italienisch | | | | | | | | | | |
| SPF | Physik und Anwendung der Mathematik | | | | | | | | | | |
| SPF | Biologie und Chemie | | | | | | | | | | |
| SPF | Wirtschaft und Recht | | | | | | | | | | |
| SPF | Philosophie/Päda- gogik/Psychologie | | | | | | | | | | |
| C | Ergänzungs- fächer | 6 | | | | | 3 | 3 | 6 | 18.3% | Wahlbereich mind. 15% |
| EF | Informatik | | | | | | | | | | |
| EF | Geografie | | | | | | | | | | |
| EF | Philosophie | | | | | | | | | | |
| EF | Bildende Kunst | | | | | | | | | | |
| EF | Musik | | | | | | | | | | |
| D | Maturitätsarbeit | 2 | | | | | 1 | 1 | 2 | | |
| | Total Fächer MAR | | 22 | 22 | 30 | 34 | 32 | 30 | 126 | | |
| E | Zusätzliche obligatorische Fächer | 42 | 13 | 14 | 6 | 3 | 3 | 3 | 15 | | |
| ZOF | Natur und Technik | 6 | 3 | 3 | | | | | | | |
| ZOF | Sport | 18 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | | | |
| ZOF | Wirtschaft, Arbeit, Haushalt | 4 | | 4 | | | | | | | |
| ZOF | Textiles und Technisches Gestalten | 3 | 3 | | | | | | | | |
| ZOF | Medien und Informatik | 2 | 1 | 1 | | | | | | | |
| ZOF | Ethik & Religionen | 6 | 2 | 2 | 2 | | | | | | |
| ZOF | Klassenstunden | 3 | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| F | Gesamttotal (inkl. MA, Ki-h) | 212 | 35 | 36 | 36 | 37 | 35 | 33 | 141 | | |

¹⁾ Gültig ab 1. August 2026; siehe Übergangsbestimmungen in Art. 34a.

²⁾ Am Ende der 4. Klasse wird zusätzlich ein obligatorischer Sprachaufenthalt (Stage) absolviert.

³⁾ Eine Wochenstunde wird in Form eines einwöchigen Spezialprogrammes durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung

Nachtrag vom 12. November 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.420 (Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung vom 20. November 2012) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 165 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994¹⁾ und Artikel 37 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (StV) vom 18. November 1994²⁾,

beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Steuerperiode 2024

Titel nach Titel 1. (geändert)

1.1. Steuererklärung 2024

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuerverwaltung hat den steuerpflichtigen natürlichen Personen bis Ende Februar 2025 eine Mitteilung zuzustellen, dass die Steuererklärung 2024 einzureichen ist. Wer die Mitteilung bis Ende Februar 2025 nicht erhält, ist trotzdem verpflichtet, die Steuererklärung fristgerecht bei der Steuerverwaltung einzureichen.

¹⁾ GDB 641.4

²⁾ GDB 641.4

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die steuerpflichtigen natürlichen Personen haben die Steuererklärung 2024 innert 60 Tagen nach Empfang der Mitteilung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen versehen der kantonalen Steuerverwaltung zu übermitteln bzw. einzureichen. Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 47 Abs. 2 StV sind bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerverwaltung erlässt die Wegleitung über das Ausfüllen der Steuererklärung 2024.

² Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung.

Titel nach Art. 4 (geändert)

2. Steuerperiode 2025

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Jahr 2025 erfolgt für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Neuveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuer 2025 und für die direkte Bundessteuer 2025.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen sind die Einkünfte des Jahres 2025 massgebend. Zum steuerbaren Einkommen gehören sämtliche in Geld oder geldwerten (Naturaleinkünfte) bestehenden, wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Eigenmietwerte landwirtschaftlicher Gebäude wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Grundstückschätzung berechnet:

- c. Wenn das Grundstück mit der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts vom 31. Januar 2018 geschätzt wurde:
 1. (*geändert*) Bei selbstbewirtschaftenden Eigentümern mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe (mind. 0.80 SAK) entspricht der Eigenmietwert dem Pachtzins für die Wohnung = (Ertragswert x 6.65 %) + (Mietwert x 43 %).

- 1.1 (*neu*) Anspruch auf den landwirtschaftlichen Mietwert gemäss Ziffer 1. besteht, wenn das landwirtschaftliche Einkommen die Haupteinverdienungsquelle darstellt. Andernfalls entspricht die Berechnung den landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c Ziffer 2.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2025 massgebend.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Guthaben der Bezugsbehörden wird für Schlussrechnungen gemäss Art. 248 StG und Art. 37 Bst. b StV nach Ablauf der Zahlungsfrist im Kalenderjahr 2025 ein Verzugszins von fünf Prozent in Rechnung gestellt.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (geändert)

¹ Der Ausgleichszins zu Gunsten der Steuerpflichtigen gemäss Art. 247 Abs. 2 Bst. a StG beträgt 0,5 Prozent.

² Der Ausgleichszins für Zahlungen zu Lasten der Steuerpflichtigen gemäss Art. 247 Abs. 2 Bst. b StG beträgt 0,5 Prozent.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Natürliche Personen beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit dem Einreichen des Wertschriftenverzeichnisses. Wird der Antrag auf Rückerstattung mit der kantonalen Steuererklärung 2024 eingereicht, so wird er in der Regel mit den zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern 2025 verrechnet. Verbleibt nach Verrechnung mit diesen Steuern ein Überschuss, so wird er mit Bussen, Nachsteuern, Ausgleichs- und Verzugszinsen, ausstehenden Kantons- und Gemeindesteuern oder ausstehenden direkten Bundessteuern verrechnet.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Steuerveranlagung für die Perioden 2024 und 2025.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sarnen, 12. November 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen zum Veterinärgesetz

Nachtrag vom 5. November 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

**Der Erlass GDB 818.111 (Ausführungsbestimmungen zum Veterinärge-
setz [AB VetG] vom 11. Januar 2011) (Stand 1. März 2023) wird wie folgt
geändert:**

Art. 4 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Sarnen, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Aufgebot zum Nachschiesškurs 2024

1. *Einrückungspflichtig sind:*

alle im Kanton Obwalden wohnhaften Schiesspflichtigen (inkl. Subalternoffiziere), welche das obligatorische Programm (ausserdienstliche Schiesspflicht) bis am 31. August 2024 nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben.

2. *Nicht einrückungspflichtig sind:*

- Schiesspflichtige, die im Jahr 2024 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im Jahr 2024 mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2024 einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückgekehrt sind und erst nach dem 31. Juli 2024 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 16ff der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 21. November 2018 vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2024 zurückerhalten haben;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2024 ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2024 abgelaufen ist;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2024 abgelaufen ist;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst oder Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Verbliebene (Schiesspflichtige), welche die obligatorischen Übungen in einem Verein geschossen, aber die Mindestleistung nicht erfüllt haben. Sie werden zum Verbliebenenkurs aufgeboden.

3. *Der Nachschiesškurs findet wie folgt statt:*

Datum: Samstag, 23. November 2024

Zeit: 8.00–11.30 Uhr

(Letzte Standblattausgabe 11.00 Uhr)

Ort: *Schiessanlage Hüslenmoos*
6032 Emmen
Entlassung: *Gemäss Befehl Kurskommandant*

4. *Allgemeine Weisungen*

Aufgebot

- Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;
- Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere erfüllen den Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr (Stgw);
- Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt.

Mitzubringen sind:

- Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Formular 1.23 (Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2024), Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis und amtlicher Ausweis.

Antreten

- Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;
- Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.

5. *Verschiebung und Befreiung*

- Gesuche um Verschiebung des Schiessens in einen anderen Nachschiesskurs werden nur ausnahmsweise und durch das Kreiskommando Obwalden, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen, bewilligt;
- Gesuche um Befreiung von der Schiesspflicht im Jahre 2024 werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Sie sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) vor dem Nachschiesskurs an das Kreiskommando Obwalden, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen, zu richten.

6. *Rechtliches*

- Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;
- Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;
- Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall- und Reiseentschädigung;
- Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Sarnen, 14. November 2024

Dienststelle Militär

Notariatskommission des Kantons Obwalden. Erteilung Notariatspatent

Gemäss Entscheid der Notariatskommission Obwalden vom 7. November 2024 wird gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 19. Dezember 1980 (BeurkV; GDB 210.31) und aufgrund der bestandenen Notariatsprüfungen folgende Person zur Urkundsperson ernannt:

MLaw Ramona Dillier, Jahrgang 1994, von Engelberg OW

Sarnen, 7. November 2024 **Die Präsidentin der Notariatskommission**

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldner/in: *Beauty Disrupted AG* (CHE-325.988.844), Terracestrasse 25, 6390 Engelberg

Konkursöffnung: 11. Juli 2024

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 14. Dezember 2024 (valuta 11. Juli 2024)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 14. Dezember 2024 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, *berechnet auf den Tag der Konkursöffnung, unter Einlegung der Beweismittel* (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der

Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 11. November 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Gadda Curt Victor sel.*, geboren am 9. März 1962, von Balerna TI, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Schoriederstrasse 16b, gestorben am 26. August 2024, wurde gemäss Entscheid vom 7. November 2024 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Entscheid der selben Richterin vom 7. November 2024 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 7. November 2024

Eingabefrist: 11. Dezember 2024
(valuta 7. November 2024)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittan sprachen sind ebenfalls bis zum 11. Dezember 2024 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger innert der Eingabe-

frist schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 8. November 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft der *Bölsterli-Diebes Johanna Theresia sel.*, geboren am 10. September 1937, von Fischbach LU, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Engelbergerstrasse 6, gestorben am 9. September 2024, wurde gemäss Entscheid vom 7. November 2024 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Entscheid der selben Richterin vom 7. November 2024 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 7. November 2024

Eingabefrist: 11. Dezember 2024
(valuta 7. November 2024)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 11. Dezember 2024 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger innert der Eingabefrist schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 8. November 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Neuauflage Kollokationsplan

Im Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft der *Gisler Erna Therese sel.*, geboren am 20. September 1956, von Bürglen UR, wohnhaft gewesen in 6060 Ramersberg, Sonnhalde 7, gestorben am 8. Februar 2023, liegt infolge Zulassung einer nachträglichen Forderung der abgeänderte Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des abgeänderten Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden, seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der neu aufgelegte Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Sarnen, 6. November 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl Lukas Jarc

Schuldner: Lukas Jarc, Heimatort: Oberuzwil SG, Staatsbürgerschaft: Schweiz, Geburtsdatum: 17.03.1983, unbekanntes Aufenthaltsort, letzte bekannte Adresse: Steinenstrasse 41, 6072 Sachseln

Gläubiger: Kanton Obwalden, CHE-114.965.134, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen

Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:
20245582 vom 7.11.2024

Forderungen:
CHF 5'259.75 nebst Zins zu 5% seit 10.10.2024 Kantons- und Gemeindesteuern 2022 und Kantons- und Gemeindesteuern 2022 Bussen, Steuerrechnungen vom 31.05.2024
CHF 72.30 Aufgelaufener Zins bis 9.10.2024
CHF 83.15 Ausgleichszins
CHF 240.00 Kosten/gesetzliche Gebühren/Mahngebühren

Zusätzliche Kosten:
Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:
Kantons- und Gemeindesteuern 2022 und Kantons- und Gemeindesteuern 2022 Bussen, Steuerrechnungen vom 31.05.2024

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Zahlungsbefehl gilt mit der Publikation im SHAB als zugestellt.

Sarnen, 7. November 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl Lukas Jarc

Schuldner: Lukas Jarc, Heimatort: Oberuzwil SG, Staatsbürgerschaft: Schweiz, Geburtsdatum: 17.03.1983, unbekanntes Aufenthaltes, letztbekannte Adresse: Steinenstrasse 41, 6072 Sachseln

Gläubiger: Kanton Obwalden, CHE-114.965.134, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen

Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

20245600 vom 7.11.2024

Forderungen:

CHF 553.15 nebst Zins zu 4.75000% seit 10.10.2024, Bundessteuer 2022, Steuerrechnung vom 31.05.2024

CHF 33.80 Aufgelaufener Zins bis 09.10.2024

CHF 160.00 Kosten/gesetzliche Gebühren

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Bundessteuer 2022, Steuerrechnung vom 31.05.2024

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Zahlungsbefehl gilt mit der Publikation im SHAB als zugestellt.

Sarnen, 7. November 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl Anghel Sorin

Schuldner: Anghel Sorin, Staatsbürgerschaft: Rumänien, Geburtsdatum: 22.03.1972, unbekanntem Aufenthaltes, zuletzt Alte Gasse 1, 6390 Engelberg

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Trib-schenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

20244057 vom 26.08.2024

Forderungen:

CHF 772.65 nebst Zins zu 5,00% seit 26.08.2024, Prämien KVG vom 01.03.2024 bis 31.05.2024

CHF 15.80, Zins

CHF 150.00, Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum

Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Sarnen, 14. November 2024

Betreibung und Konkurs

**Betreibung und Konkurs. Pfändungsanzeige/-urkunde
Anghel Sorin**

Schuldner: Anghel Sorin, Staatsbürgerschaft: Rumänien, Geburtsdatum: 22.03.1972, unbekanntem Aufenthaltes, zuletzt Alte Gasse 1, 6390 Engelberg

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Trib-schenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung Nr. 20242514 vom 19.07.2024

Forderungen:

CHF 740.30 nebst Zins zu 5,00% seit 27.05.2024, Prämien KVG vom 01.12.2023 bis 29.02.2024

CHF 15.00, Zins

CHF 150.00, Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Eine allfällige Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug oder diese Verfügung wäre innerhalb von 10 Tagen seit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Aufsichtsbehörde, Obergericht des Kantons Obwalden, einzureichen.

Bemerkungen:

Es wird hiermit dem Schuldner angezeigt, dass auf Begehren des Gläubigers die Pfändung publiziert und vollzogen wird. Der Schuldner besitzt keine bekannten pfändbaren Aktiven, es ist deshalb gemäss Art. 115 SchKG ein Verlustschein auszustellen.

Sarnen, 14. November 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs, Pfändungsanzeige/-urkunde Anghel Sorin

Schuldner: Anghel Sorin, Staatsbürgerschaft: Rumänien, Geburtsdatum: 22.03.1972, unbekanntem Aufenthalte, Zuletzt Alte Gasse 1, 6390 Engelberg

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Trib-schenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung Nr. 20233357 vom 17.05.2024

Forderungen:

CHF 245.60 nebst Zins zu 5,00% seit 24.07.2023, Prämien KVG vom 01.11.2022 bis 30.11.2022 und vom 01.02.2023 bis 28.02.2023

CHF 5.95, Zins

CHF 60.00, Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Eine allfällige Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug oder diese Verfügung wäre innerhalb von 10 Tagen seit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Aufsichtsbehörde, Obergericht des Kantons Obwalden, einzureichen.

Bemerkungen:

Es wird hiermit dem Schuldner angezeigt, dass auf Begehren des Gläubigers die Pfändung publiziert und vollzogen wird. Der Schuldner besitzt keine bekannten pfändbaren Aktiven, es ist deshalb gemäss Art. 115 SchKG ein Verlustschein auszustellen.

Sarnen, 14. November 2024

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *Oktober 318* (Vormonat 288) *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *167 Personen* (Vormonat 157) *erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 0,8 Prozent (Vormonat 0,7 Prozent) (CH 10.2024 2,5; OW 10.2023 0,6; CH 10.2023 2,0)

(SECO, Pressedokumentation 5. November 2024)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Mail info@ravownw.ch).

Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 13. November 2024

Amt für Arbeit

Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Schlachtschafmarkt vom November 2024 in Obwalden

Der letzte Schlachtschafmarkt in diesem Jahr auf dem Platz Sarnen in der Ei ist am:

Dienstag, 26. November 2024, Beginn: 8.00 Uhr

Anmeldungen: Mindestens 10 Tage vor dem Schlachtschafmarkt, d.h. bis am Samstag, 16. November 2024, an Zeno Wolf, Riedmattstrasse 7, 6074 Giswil, Telefon 041 675 17 53 oder online z.wolf@bluewin.ch

Alle aufgeführten Schafe sind doppelt mit einer Nummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD) markiert, eine davon muss elektronisch sein. Die vollständig ausgefüllten Begleitdokumente oder Tierlisten mit der vollständigen TVD-Ohrenmarken-Nr. der Schafe sind am Markttag im Doppel abzugeben. Für die Tiertransporte sind die gesetzeskonformen Transportfahrzeuge laut Tierschutzgesetz einzusetzen. Kranke Tiere, auch befallene Tiere mit Räude oder Lippengrind, dürfen am Markt nicht aufgeführt werden, sie werden zurückgewiesen. Neu ist bei der Anmeldung auch der Status der Moderhinke-Bekämpfung anzugeben. Die Anmeldefrist, 10 Tage vor dem jeweiligen Markt, ist unbedingt einzuhalten.

Für das Jahr 2025 werden die Daten der Schlachtschafmärkte demnächst im Obwaldner Amtsblatt publiziert.

Giswil, 12. November 2024

Schafe Obwalden

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

Freitag, 22. November 2024

Montag, 2. Dezember 2024

Freitag, 3. Januar 2025

Montag, 13. Januar 2025

Anmeldeschluss bitte unbedingt einhalten.

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD-Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren, die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe, die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 14. November 2024

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden Kurs-Auswahl

Analoge Fotografie mit Robert Fischlin

Fr, 15.11.2024 | 18.30–20.30 Uhr | 3-mal | Fr. 155.– | Kurs-Nr. 24-2-BG004

Faszination Greifvögel mit Thomas Baumgartner

Fr, 15.11.2024 | 19.00–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 15.– | Kurs-Nr. 24-2-BG002

Himmeli mit Evelyn Imfeld-Ming

Sa, 16.11.2024 | 08.00–12.00 Uhr | 1-mal | Fr. 90.– | Kurs-Nr. 24-2-WG017

Canva für Einsteigende mit Barbara Roth-Gosteli

Sa, 16.11.2024 | 09.00–13.00 Uhr | 1-mal | Fr. 135.– | Kurs-Nr. 24-2-OK002

Vergnügliches Schreiben mit Ulrike Kaiser

Sa, 16.11.2024 | 10.00–17.00 Uhr | 1-mal | Fr. 120.– | Kurs-Nr. 24-2-OK001

Meditation mit Kakaoritual mit Adina Imfeld

So, 17.11.2024 | 18.00–19.30 Uhr | 1-mal | Fr. 45.– | Kurs-Nr. 24-2-LG005

Loslassen mit Sonja Durrer

Di, 19.11.2024 | 18.30–20.00 Uhr | 1-mal | Fr. 40.– | Kurs-Nr. 24-2-LG014

Keimen und Sprossen mit Pia Durrer

Di, 19.11.2024 | 19.00–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 68.– | Kurs-Nr. 24-2-GE004

ChatGPT mit Annika Henzli

Mi, 20.11.2024 | 19.00–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 80.– | Kurs-Nr. 24-2-OK011

Persische Küche mit Sina Rowshan Zaer

Fr, 22.11.2024 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.– | Kurs-Nr. 24-2-EG009

Messer schleifen mit Andreas Gasser

Fr, 22.11.2024 | 18.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 93.– | Kurs-Nr. 24-2-WG001

Faszination Jodeln mit Eva Landau

Sa, 23.11.2024 | 09.00–11.30 Uhr | 1-mal | Fr. 60.– | Kurs-Nr. 24-2-SM001

Türkranz/Wintergirlande mit Mirjam Käslin

Sa, 23.11.2024 | 16.00–18.00 Uhr | 1-mal | Fr. 47.– | Kurs-Nr. 24-2-BF002

Happy Weihnachtskarten mit Lucia Stöckli

Fr, 29.11.2024 | 18.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 95.– | Kurs-Nr. 24-2-MZ002

«Aus alt mach schön!» – Glasrecycling mit Ruth Schwab-Joos

Sa, 30.11.2024 | 08.30–17.00 Uhr | 1-mal | Fr. 120.– | Kurs-Nr. 24-2-WG020

Keramik Drehkurs mit Regula Burri

Sa, 30.11.2024 | 10.00–16.00 Uhr | 2-mal | Fr. 310.– | Kurs-Nr. 24-2-WG011

Kreatives Zeichnen mit Stefan Rogger

Sa, 30.11.2024 | 13.30–17.00 Uhr | 1-mal | Fr. 65.– | Kurs-Nr. 24-2-MZ003

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen, Telefon 041 662 08 44

kurse@fzo.ch/www.fzo.ch

Dienstag–Freitag, 8.00–11.30 Uhr

Museum Obwalden

Meine Welt ausstellen

Welches deiner Lieblingsstücke würdest du im Museum ausstellen? Mach mit beim Workshop für Jugendliche von 10 bis 16 Jahren und werde Teil des Museums Obwalden.

Datum: Mittwoch, 27. November 2024

Zeit: 14.00–16.00 Uhr

Eintritt frei!

Anmeldung an: vermittlung@museum-obwalden.ch

Und Tschüss

Verabschiede dich mit uns von der bisherigen Dauerausstellung. Das Museum schliesst für mindestens anderthalb Jahre seine Tore für eine sanfte Renovation und Erfrischung.

Datum: Samstag, 30. November 2024

Zeit: 14.00 – 17.00 Uhr

Eintritt frei!

Ohne Anmeldung

Sarnen, 14. Oktober 2024

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86

Montag, Mittwoch, Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

| | |
|---|--|
| H 12518 Familie und Gesellschaft Version 2023 | Joller-Graf Barbara Donnerstags, 09.01.2025 – 10.04.2025 13.15 – 16.30 Uhr |
| H 12519 Milchverarbeitung Version 2018 | Windlin-Wettstein Yvette Freitags, 17.01.2025 – 14.02.2025 08.30 – 16.30 Uhr |
| H 12520 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021 | Dissler Christoph Donnerstags, 30.01.2025 – 12.06.2025 08.30 – 11.45 Uhr |
| H 12521 Gartenbau 1. Teil Version 2023 | Ming Daniela Dienstags, 11.03.2025 – 24.06.2025 08.30 – 11.45 Uhr |

| | |
|--|--|
| H 12522 Bildungsangebote auf dem Bauernhof Version 2020 | Joller-Graf Barbara Freitags, 14.03.2025 – 11.04.2025 08.30 – 16.30 Uhr |
| H 12523 Haushaltsführung Version 2022 | Halter Marlene Dienstags, 18.03.2025 – 03.06.2025 13.15 – 16.30 Uhr |
| H 12524 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2022 | Joller-Graf Barbara Donnerstags, 20.03.2025 – 26.06.2025 08.30 – 16.30 Uhr |

Haus- und Landwirtschaftliche Kurse

| | |
|--|--|
| H 24263m Weihnachtsmenü – fein, kreativ und ohne Stress | Joller-Graf Barbara Freitag, 06.12.2024 18.00 – 22.00 Uhr |
| H 25163a Obstbaumschnitt | Ming Daniela Freitag, 17.01.2025, 19.00 – 20.30 Uhr Samstag, 18.01.2025, 08.30 – 11.45 Uhr |
| H 25163b Vielfältige Wintergemüse – Kochideen für die saisonale Alltagsküche | Joller-Graf Barbara Mittwoch, 22.01.2025 18:00 – 22:00 Uhr |
| H 25163c Männerkochkurs – Ein Spiel mit Feuer und Flamme | Joller-Graf Barbara Freitag, 31.01.2025 18:00 – 22:00 Uhr |
| H 25163d Hülsenfrüchte – Bringen Vielfalt in Ihre Küche | Joller-Graf Barbara Mittwoch, 12.02.2025 18:00 – 22:00 Uhr |

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Die detaillierten Kursausschreibungen des laufenden Semesters finden Sie auf unserer Website.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

1x2 Lektionen (Abendkurse)

2x2 Lektionen (Abendkurse)

4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 15.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Für Teilnehmende, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind und Status F, B, C oder Schweizer Bürger sind, werden die Deutschkurse am BWZ Obwalden, bei einer Präsenz von mind. 80%, finanziell zu 70% vom Kanton unterstützt.

Englisch

Niveau

A1 Grundstufe

A2 Mittelstufe I

B1 Mittelstufe II

B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

A1 Grundstufe

A2 Mittelstufe I

B1 Mittelstufe II

B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

A1 Grundstufe

A2 Mittelstufe I

B1 Mittelstufe II

B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

A1 Grundstufe

A2 Mittelstufe I

B1 Mittelstufe II

B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Vorbereitungsabend «Sprachstandanalyse»

Die Daten für die nächsten Vorbereitungsabende folgen demnächst.

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

Die Daten für die nächsten Vorbereitungsabende folgen demnächst.

Sarnen, 14. November 2024

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

25. November 2024

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, Sarnen
Bauvorhaben: Verlegung Hauptsammelkanal Abwasser (Projektänderung Nennweite Abwasserkanal und Pfahlfundation)
Ort: Parzellen 430, 447, 3002 und 3487, Matte/Neu-Schlenggenried, Sarnen
Zonen: Landwirtschaftszone

Naturgefahren: Gefahrenzonen Ue0 und Ue1
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Wirz Johann-Peter, Engenlohstrasse 7, Sarnen
Bauvorhaben: Anbau Archivraum
Ort: Parzelle 3940, Glashüttenstrasse, Sarnen
Zonen: zweigeschossige Wohnzone A
Naturgefahren: Gefahrenzone Ue0
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Kerns

Gesuchsteller/in: Gemeinde Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns
Bauvorhaben: Wanderwegverlegung Eistlibach
Ort: Parzelle 1452/1457, Bord Schild/Wolflingen, Kerns
Zone: Wald
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ss, R, MG9, RP
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sachseln

Gesuchsteller/in: maxon motor ag, Brünigstrasse 220, Sachseln
Bauvorhaben: Aufstockung Hochregallager
Ort: Parzelle 868, Brünigstrasse 220, Sachseln
Zone: Industrie- und Gewerbezone (IG)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Moritz Büchi-Kaiser, Chapfli 26, Sachseln
Bauvorhaben: Neubau Pergola und Gartensanierung
Ort: Parzelle 1808, Chapfli 26, Sachseln
Zone: Landhauszone (L)
Quartierplan Chapfli
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller/in: Werner Schleiss-Felder, Eichstrasse 17, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Neubau Mistplatz, Jauchegrube, Kofferstrasse sowie (nachträglich) Liegehütte
Ort: Parzelle 853, Eichetschwand, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Landwirtschaftszone
Alpwirtschaftszone
Naturgefahren: gelb 3, blau 2, rot 1
Ausnahme-
bewilligung: Unterschreitung Waldabstand

Gesuchsteller/in: Pilatus-Therm Invest AG, Brünigstrasse 2, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Anbau Fassadenvorhang zur Absturzsicherung
Ort: Parzelle 1405, Brünigstrasse 2, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: gelb, rot (unbedenkend)

Giswil

Gesuchsteller/in: Säumer und Train Vereinigung Unterwalden, Giswil
Bauvorhaben: Verlängerung Baubewilligung: Umnutzung ehemalige Militärbaracke in stilles Lager für öffentliche zivile Zwecke
Ort: Parzelle 921, äussere Allmend, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Wald (W)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W5
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Peter Burch, Hauetistrasse 20, Giswil
Bauvorhaben: Neuerstellung Photovoltaikanlage
Ort: Parzelle 298, Bordmattli, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
im Umgebungsschutz mehrerer Kulturobjekte von lokaler und regionaler Bedeutung
Naturgefahren: Ue0
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Lungern

Gesuchsteller/in: Pfarrkirchenstiftung der röm.-kath. Kirchgemeinde Lungern, Gräbliweg 2, Lungern
Bauvorhaben: Sanierung Schindeldach Kapelle auf der Burg
Ort: Parzelle 1169, Burg, GB Lungern
Zone: Wald
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Brünigpass
Schutzobjekt Nr. 7
Naturgefahren: HM
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Engelberg

Gesuchsteller/in: Sergei Kotomin, Neuschwändstrasse 21, Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Carport (Vordach)

Zonen: W2A
Ort: Parzelle 1610, Neuschwändistrasse 21, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Lucia und Simon Geisshüsler, Morgentalstrasse 77,
8038 Zürich

Bauvorhaben: Projektänderung: Neubau Chalet
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 998, Vogelsangweg 7, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ss0, HM2/4

Gesuchsteller/in: Yusuf Celik, Klostergässli 25, 3800 Matten bei
Interlaken

Bauvorhaben: Neueröffnung Gewerbe Wash & Go
Zonen: Dorfzone
Ort: Parzelle 2056, Titlisstrasse 4, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue0

Gesuchsteller/in: Felicitas und Alexander Frei-Straumann, Schwand-
strasse 49, Engelberg

Bauvorhaben: nachträgliche Baueingabe: Umgebung
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 176, Schwandstrasse 49, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Paul Häcki, Obere Flühmatt 1, Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg
Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzelle 844, Obere Flühmatt 1, GB Engelberg
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet, Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: RS (Gefahrenhinweis gelb und blau)

Sarnen, 14. November 2024 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Gemeinde Sarnen

Korporation Schwendi. Teilholz

Der Unterwaldteil (Brennholz) ist bis zum 6. Dezember 2024 bei Revierförster Wendelin Kiser, Forsthof Sageneegg, 6063 Stalden, anzumelden.

Die Menge Teilholz richtet sich grundsätzlich nach dem Eigenbedarf bis 10 m³. Der Preis für das Teilholz liegt CHF 10.– unter dem Marktpreis.

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und die vollständige Adresse *inklusive Telefonnummer* sowie die persönliche Unterschrift enthalten. Möglich ist auch die Meldung per E-Mail: info@forst-sarnen.ch
Nähere Angaben sind im Anschlagkasten zu ersehen.

Stalden, 11. November 2024

Korporationsrat Schwendi

Gemeinde Sachseln

Gemeinde Sachseln. Gemeindeversammlung vom 27. November 2024. Berichtigung

Am Mittwoch, 27. November 2024, um 19.30 Uhr findet im Gemeindesaal Mattli eine Gemeindeversammlung statt. Die Publikation der Traktanden erfolgte im Amtsblatt vom 30. Oktober 2024.

Die Anträge des Gemeinderates sowie eine verkürzte Form des Budgets wurden als Beilage zum Informationsblatt «iisers Sachslä» allen Haushaltungen zugestellt. Die Gemeindeversammlung findet wie bereits publiziert am 27. November 2024 statt und nicht, wie irrtümlicherweise in der Beilage des «iisers Sachslä» abgedruckt, am 27. November 2025. Zudem fehlt im Plan auf der Seite 25 die eingezeichnete Meteorwasserleitung. Ein korrekter Plan kann auf der Homepage www.sachseln.ch, im Planauflagezimmer der Gemeinde oder direkt per Telefon/E-Mail an die Gemeindekanzlei bezogen werden.

Sachseln, 7. November 2024

Einwohnergemeinderat Sachseln

Katholische Kirchgemeindeversammlung

Am Freitag, 15. November 2024, findet im Pfarreiheim Sachseln – losgelöst von der Versammlung der Einwohnergemeinde – um 19.30 Uhr die Budgetversammlung der katholischen Kirchgemeinde Sachseln mit anschliessendem Pfarreiabend statt.

Traktanden:

1. Zustimmung und Vollmacht zur Ausrichtung des wiederkehrenden jährlichen Beitrags an das Museum Bruder Klaus von CHF 40'000.00 für die Jahre 2025 bis 2029 aus den jeweils laufenden Rechnungen
2. Genehmigung des Voranschlags für das Jahr 2025
3. Orientierungen und Fragerecht

Im Anschluss an die offiziellen Traktanden präsentiert die Kirchgemeinde ein kurzweiliges Rahmenprogramm.

Der detaillierte Voranschlag 2025 liegt im Gemeindehaus (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme und zum Bezüge auf. Er ist auch auf der Webseite der Pfarrei unter <http://www.pfarrei-sachseln.ch> abrufbar. Ein Zusammenzug des Voranschlages erscheint als Beilage im Gemeinde-Informationsblatt «iisers Sachslä».

Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Kirchenverwaltung einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachseln, 17. Oktober 2024

Kirchgemeinderat Sachseln

Gemeinde Alpnach

Reglement über die Schülertransporte der Einwohnergemeinde Alpnach (Schulbusreglement) mit Anhang. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 26. August 2024 das Reglement über die Schülertransporte der Einwohnergemeinde Alpnach (Schulbusreglement) vom 8. April 2024 mit Anhang – ohne Art. 3 Abs. 1 des Reglements – genehmigt.

Das Reglement über die Schülertransporte der Einwohnergemeinde Alpnach (Schulbusreglement) mit Anhang tritt per sofort in Kraft.

Alpnach, 4. November 2024

Einwohnergemeinderat Alpnach

Gemeinde Giswil

Gemeinde Giswil. Gemeindeversammlung

Am Freitag, 22. November 2024, 20.00 Uhr, Kulturhalle/Turnhalle 1, findet die ordentliche Gemeindeversammlung statt mit folgenden

Traktanden

1. Genehmigung des Budgets 2025
2. Fragen und Orientierungen
 - Kenntnisnahme Finanzplan 2026 bis 2030

Ehrungen

Anschliessend Volksapéro

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Das ausführliche Gemeindebudget steht zudem auf der Homepage als Download zur Verfügung (www.giswil.ch → Politik → Budget, Rechnung).

Innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der Traktandenliste können hundert Stimmberechtigte verlangen, ein bestimmtes Traktandum der Gemeindeversammlung *an die Urne zu verweisen* (Art. 24 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Änderungsanträge zu Sachabstimmungen sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der Versammlung* schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten sind *spätestens eine Woche vor der Versammlung* schriftlich bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden der Gemeindeversammlung verlangt wird (Art. 3 Ziff. 2 Gemeindeordnung).

Giswil, 28. Oktober 2024

Gemeinderat Giswil

Handelsregister

Handelsregister. Aufforderungen (Rechnungsruf) nach Art. 934 OR

Folgende Gesellschaften verfügen offenbar über keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr:

- *BEKTON GmbH*, in Alpnach (CHE-198.913.048)
- *Balance-your-soul GmbH*, in Alpnach (CHE-148.556.762)
- *Canis Major AG*, in Engelberg (CHE-398.349.551)
- *LL Investment GmbH*, in Giswil (CHE-114.646.901)
- *Om Shriim GmbH*, in Sachseln (CHE-414.079.760)
- *Vegepod Switzerland GmbH*, in Giswil (CHE-423.814.263)

Ein allfälliges Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung ist innert 30 Tagen seit dieser Publikation beim Handelsregister Obwalden, St. Antoni-strasse 4, 6060 Sarnen, schriftlich und begründet geltend zu machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht, werden die Gesellschaften im Verfahren nach Art. 934 OR von Amtes wegen gelöscht.

Sarnen, 14. November 2024

Handelsregister

Handelsregister. Aufforderungen infolge Organisationsmängel nach Art. 939 Abs. 1 OR

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten sind zurzeit ohne gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation. Sie werden aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung, Revisionsstelle oder Domizil wiederherzustellen und innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregister beim Gericht beziehungsweise der Aufsichtsbehörde beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Handelsregister des Kantons Obwalden, 6061 Sarnen

- *AMROCK AG*, in Alpnach (CHE-368.672.881)
- *Anorch GmbH*, in Kerns (CHE-224.611.572)
- *Carbon Consulting D + B AG*, in Sarnen (CHE-268.894.636)
- *Cureline AG*, in Sachseln (CHE-247.244.533)
- *FREEBIRD M&D Sàrl*, in Engelberg (CHE-114.361.841)
- *Great Petroleum Products LDA AG*, in Giswil (CHE-116.237.778)
- *iQcom (Schweiz) GmbH*, in Kerns (CHE-433.852.414)
- *KEY Management Consulting GmbH*, in Alpnach (CHE-114.957.005)
- *Max Trade Swiss GmbH*, in Sarnen (CHE-113.400.740)
- *Phil & Bras AG*, in Sarnen (CHE-190.109.077)
- *PM Food Trading GmbH*, in Alpnach (CHE-455.151.343)
- *Urversity GmbH*, in Alpnach (CHE-145.320.660)
- *Waldorf & Statler GmbH*, in Sarnen (CHE-228.553.198)
- *Westford Capital S.à.r.l., Luxembourg, Sarnen Branch*, in Sarnen (CHE-115.689.497)

Sarnen, 14. November 2024

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

SAFICO HOLDING SA, in Sarnen, CHE-114.342.803, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 01.11.2024, Publ. 1006168360). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bissig, Martin, von Zürich und Unterschächen, in Würenlos, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sallaum, Sami, von Vordemwald, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1242 vom 31.10.2024

STOL AG, in Alpnach, CHE-277.002.035, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 214 vom 03.11.2023, Publ. 1005876145). Firma neu: **STOL AG in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden

vom 09.10.2024 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
Tagesregister-Nr. 1244 vom 31.10.2024

Pamco Société de Participations S.A., in Sarnen, CHE-102.082.618, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 27.02.2024, Publ. 1005971511). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Limongiello, Giuseppe, deutscher Staatsangehöriger, in Fribourg, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 1246 vom 31.10.2024

Thiola GmbH, in Kerns, CHE-431.644.603, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 244 vom 15.12.2023, Publ. 1005911055). Die GmbH (Firma neu: «**MIT Gesundheit Swiss GmbH**») wird infolge Verlegung des Sitzes nach Liestal im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 1245 vom 31.10.2024

Sallaum Real Estate AG, in Sarnen, CHE-393.331.874, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 13.06.2024, Publ. 1006055908). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bissig, Martin, von Zürich, in Würenlos, Mitglied des Verwaltungsrates, Direktor, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sallaum, Sami, von Vorderwald, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 1243 vom 31.10.2024

Behavix GmbH (Behavix LLC) (Behavix Särl), in Engelberg, CHE-155.318.021, Grüssshaldenstrasse 13, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von umfassenden Dienstleistungen an, sowie die Unterstützung der finnischen Muttergesellschaft Behavix OY sowie anderen verbundenen Unternehmen bei der Ausübung der lokalen Geschäftstätigkeiten. Dies umfasst unter anderem die Anstellung von lokalem Personal und Management, die Aufsicht und den Aufbau der erforderlichen lokalen Infrastruktur sowie die Umsetzung von Strategien zur Förderung nachhaltiger Praktiken. Das Unternehmen verpflichtet sich, die wirtschaftliche Entwicklung der lokalen Gesellschaften zu fördern und zum Gesamterfolg von Behavix OY und ihren Tochtergesellschaften beizutragen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen

der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 25.10.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Behavix OY (3416389-5), in Espoo (FI), Gesellschafterin, mit 1'000 Stammanteilen zu je CHF 20.00; Verkasalo, Hannu, finnischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1247 vom 04.11.2024

Fanger Elementtechnik AG, in *Sachseln*, CHE-197.492.920, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 27.02.2024, Publ. 1005971516). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marbacher, Markus, von Kriens, in Kriens, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1251 vom 04.11.2024

Tele alpin AG, in *Engelberg*, CHE-103.912.671, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 30.01.2019, Publ. 1004554207). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Balmer-Etienne AG (CHE-330.056.840), in Stans, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aregger Spörrli Bucheli AG (CHE-107.926.844), in Kriens, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1258 vom 04.11.2024

sanaprotect GmbH, in *Sarnen*, CHE-186.155.588, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 152 vom 08.08.2024, Publ. 1006102369). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Memedi, Jetmir, von Kriens, in Kriens, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Priftaj, Dhimo, griechischer Staatsangehöriger, in Untersiggenthal, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1256 vom 04.11.2024

DOMITIOR AG, in *Giswil*, CHE-479.562.665, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 24.09.2024, Publ. 1006136544). Firma neu: **DOMITIOR AG in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 31.10.2024 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 31.10.2024, 10.15 Uhr, eröffnet worden.

Tagesregister-Nr. 1250 vom 04.11.2024

XAM AG, in *Kerns*, CHE-232.746.843, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 03.10.2024, Publ. 1006144408). Die Aktiengesellschaft (Firma neu: **«Mindful Engineering Group AG»**) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1260 vom 04.11.2024

Brunni-Bahnen Engelberg AG, in Engelberg, CHE-106.910.645, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2022, Publ. 1005387687). Statutenänderung: 29.10.2024. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 15.09.2009 gemäss Sacheinlagevertrag vom 15.09.2009 insgesamt 2'388 Namenaktien der Brunni Sessel- und Skilifte AG, in Engelberg (CH-140.3.000.747-5) zu nominell CHF 250.00, wofür 400 Namenaktien zu CHF 250.00 ausgegeben werden.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Tagesregister-Nr. 1249 vom 04.11.2024

Ascal AG, in Sarnen, CHE-451.788.659, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 05.04.2024, Publ. 1006001791). Firma neu: **Ascal AG in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 31.10.2024 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 31.10.2024, 10.15 Uhr, eröffnet worden. Tagesregister-Nr. 1248 vom 04.11.2024

SALLAUM LINES SWITZERLAND SA, in Sarnen, CHE-468.732.986, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 13.06.2024, Publ. 1006055907). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bissig, Martin Anton, von Zürich, in Würenlos, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bähler, Marion Chantal, von Buchholterberg, in Maur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1255 vom 04.11.2024

Mammut Facility Management AG, bisher in Stansstad, CHE-225.313.427, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 76 vom 19.04.2024, Publ. 1006013112). Statutenänderung: 17.09.2024. Sitz neu: **Alpnach**. Domizil neu: c/o B&B Beschattungssysteme Bautechnik GmbH, Obere Gründlistrasse 7, 6055 Alpnach Dorf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alwahedi, Aadel, Staatsangehöriger der Vereinigten Arabischen Emirate, in Abu Dhabi (AE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Montreux, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Sequeira, Elvis, indischer Staatsangehöriger, in Abu Dhabi (AE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1254 vom 04.11.2024

Sporthalle Engelberg AG, in Engelberg, CHE-263.806.352, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 217 vom 08.11.2023, Publ. 1005879544). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zumbühl, Martin, von Wolfenschiessen, in Engelberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Muff, Pater Guido, von Neuenkirch, in Engelberg,

Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Heiniger, Thomas, von Affoltern im Emmental, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oggier, Bendicht, von Turtmann-Unterems und Agarn, in Engelberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Bugmann, Reto, von Döttingen, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Infanger, Björn, von Engelberg, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Merz, David, von Menziken, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1257 vom 04.11.2024

IPA Engelberg GmbH, in *Engelberg*, CHE-393.894.261, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 143 vom 27.07.2020, Publ. 1004945528). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kuster, Marcel, von Engelberg, in Engelberg, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 6 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niederberger, Alexandra, von Wolfenschiessen, in Engelberg, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: deutsche Staatsangehörige, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 14 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 1252 vom 04.11.2024

M. Rexhepi Alpnach GmbH, in *Alpnach*, CHE-300.622.373, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 197 vom 11.10.2022, Publ. 1005580321). Firma neu: **M. Rexhepi Alpnach GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 31.10.2024 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 31.10.2024, 10.15 Uhr, eröffnet worden.

Tagesregister-Nr. 1253 vom 04.11.2024

Telefision Corporation AG in Liquidation, in *Sarnen*, CHE-115.363.469, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 12.09.2017, Publ. 3746947). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1259 vom 04.11.2024

draw.io AG, Zweigniederlassung Engelberg (draw.io SA, succursale Engelberg) (draw.io Ltd, Engelberg Branch), in *Engelberg*, CHE-321.762.815, Oberzelglistrasse 28, 6390 Engelberg, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-210.604.548. Firma Hauptsitz: draw.io AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zürich. Registrierung Hauptsitz: Handelsregister des Kantons Zürich.

Tagesregister-Nr. 1261 vom 05.11.2024

API Africa-Integration-Project GmbH, in *Alpnach*, CHE-101.650.891, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 125 vom 30.06.2017, Publ. 3613887). Statutenänderung: 04.11.2024. Firma neu: **Edition Baumanagement GmbH**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Generalunternehmung, Erstellung und Verkauf von schlüsselfertigen Bauten im Werkvertrag oder als Generalunternehmerin. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.
Tagesregister-Nr. 1262 vom 05.11.2024

BAK Technology AG, in *Kerns*, CHE-108.706.647, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 22.09.2020, Publ. 1004983268). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Heine, Dr. Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Tausnusstein (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rothenberger, Dr. Sabine, deutsche Staatsangehörige, in St. Anton am Arlberg (AT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zurmühle, Bruno, von Sarnen, in Kägiswil (Sarnen), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Zurmühle, Cora, von Sarnen, in Kägiswil (Sarnen), Direktorin, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 1263 vom 05.11.2024

Verlag Zürcher Steuerrecht GmbH, in *Engelberg*, CHE-113.298.708, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 201 vom 16.10.2009, S. 12, Publ. 5297990). Die GmbH wird infolge Verlegung des Sitzes nach Bubikon im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 1268 vom 05.11.2024

Vendo Services GmbH, in *Engelberg*, CHE-114.975.026, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 28.06.2023, Publ. 1005780166). Statutenänderung: 30.10.2024. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere von Online-Transaktionen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann

Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.
Tagesregister-Nr. 1266 vom 05.11.2024

Clear Enterprise GmbH, in *Engelberg*, CHE-361.772.211, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 72 vom 12.04.2022, Publ. 1005448883). Statutenänderung: 25.10.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung und Unterstützung von Unternehmen, hauptsächlich im Bereich der Informationstechnologie und Architekturdienstleistungen. Zusätzlich kann die Gesellschaft die Erbringung von handwerklichen und weiteren Leistungen in der Baubranche aller Art, insbesondere Umbauten, Renovationen, Reparaturen und Montagearbeiten, Maler-, Gips- und Reinigungsarbeiten sowie Bauführung leisten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Maxim, Anemone-Coralia, rumänische Staatsangehörige, in Engelberg, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Maxim, Pavel, rumänischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.
Tagesregister-Nr. 1264 vom 05.11.2024

Geoblock International AG, in *Engelberg*, CHE-331.548.413, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 211 vom 30.10.2024, Publ. 1006166039). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Delcò, Fabio, von Bellinzona, in Adliswil, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Regli, Bruno, von Wassen, in Engelberg, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 1265 vom 05.11.2024

JUNE CH GmbH, in *Sachseln*, CHE-142.584.984, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 152 vom 08.08.2024, Publ. 1006102367). Die GmbH wird infolge Verlegung des Sitzes nach Thalwil im Handelsregister

des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1267 vom 05.11.2024

SETUP TECH GmbH, in Sarnen, CHE-228.776.829, Kägiswilerstrasse 17, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 05.11.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Engineering Dienstleistungen in der Produktentwicklung, die Produktion und Fertigung von Bauteilen, den Handel mit Waren aller Art sowie die Unterstützung und Beratung von Unternehmungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 05.11.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Niederberger, Marco, von Dallenwil, in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Niederberger-Blum, Corina, von Freienbach, in Kerns, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1269 vom 06.11.2024

Sarnen, 14. November 2024

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Kägiswilerstrasse 46, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
4454 Expl. WEMF/KS, Basis 2023/2024

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Inseratpreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,6% MWSt.